

Satzung / Vereinbarung zwischen der

Leichtathletik-Gemeinschaft Südsauerland

LG Südsauerland / LGS / www.LG-Suedsauerland.de

und der mit ihr verbundenen Sportvereine:



§1

Zum Zwecke der Förderung der Leichtathletik in ihren Vereinen haben sich die Leichtathletikabteilungen der Vereine:

TV Grevenbrück 1907 e.V.

TV Heggen 1954 e.V.

TV Kirchhundem 1920 e.V.

TSG Lennestadt 1886 e.V.

LC Lennestadt/Bilstein e.V.

TuS Silberg-Varste 1909 e.V.

zu einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft,

der LG Südsauerland

mit Sitz in: Lennestadt / Kirchhundem

Ansprechpartner: Christian Kramer

Adresse: Albaumer Straße 28, 57399 Kirchhundem

E-Mail: c.kramer@LG-Suedsauerland.de

Telefon: 02723 / 687287, Mob. 0163 / 6227810, Fax: 02723 / 973069

zusammengeschlossen.

§2

Die LG ist eine gemeinsame Einrichtung der beteiligten Vereine für ihre Leichtathletik treibenden Männer, Frauen, Jugendlichen u. Kinder. Sie bezweckt, durch das gemeinsam durchgeführte Training und die Beteiligung in eigenem Namen an Wettkämpfen, die aufgrund der Bestimmung des DLV veranstaltet werden, sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Breitenarbeit zu fördern.

Die LG Südsauerland dient der Konzentration und Stärkung der Leichtathletik im Raume FLVW-Kreis 25 Olpe, Bereich Olpe/Siegen, Südwestfalen

Die LG soll darüber hinaus

- der Talentsuche, -ausbildung und -förderung dienen und
- die Werbung und Verbindung zu den Schulen und der Öffentlichkeit aufnehmen.
- Die Bildung leistungsstarker Mannschaften soll ebenso ermöglicht werden wie
- die Schaffung und Erhaltung leistungsorientierter Trainingsanlagen.

§3

Die LG Südsauerland hat ihren Sitz in Lennestadt/Kirchhundem. Sie ist durch ihre Stammvereine über den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) als Landesverband dem Deutschen Leichtathletikverband (DLV) angeschlossen. Außerdem sind die Stammvereine der LG Mitglied im Landessportbund NRW.

Die LG Südsauerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (der Sportart Leichtathletik) und der entsprechenden sportlichen Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die in Ziffer 1 genannten Punkte verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4

Mitglieder der LG sind grundsätzlich alle Aktiven einschließlich der Jugend u. Kinder aus den Leichtathletikabteilungen der Stammvereine. Die LA-Vereine/-Abteilungen können auch nur mit einem Teil ihrer Aktiven der LG beitreten. Die beigetretenen Mitglieder der einzelnen Vereine können im DLV-Bereich ausschließlich für die LG starten. Nach den Bestimmungen des DLV bleibt die bisherige Vereinszugehörigkeit unangetastet. Jedes LG-Mitglied bleibt mit seinen Rechten und Pflichten Mitglied in seinem Stammverein.

§5

Die LG und alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln (IWR und DLO; ehem. VAO und LAO) des DLV zu beachten und zu befolgen, denen sich diese Vereinbarung unterwirft. Bei Austritt oder Eintritt eines Vereins gelten die Bestimmungen der jeweiligen aktuellen DLO.

Der Austritt eines Stammvereins aus der LG kann zum 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den LG-Vorstand bis spätestens 30. September des entsprechenden Jahres erfolgen. Der Verein meldet seinen Austritt offiziell (und schriftlich) an den FLVW in Kaiserau mit Kopie an den VKLA. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand bis zum 30. November eines Jahres.

§6

Bei Meldungen für Veranstaltungen, Presseverlautbarungen usw. wird als Vereinsname ausschließlich „LG Südsauerland“ genannt. Bei allen Veröffentlichungen bei denen namentlich einzelne Athleten genannt werden, kann der Vereinsname des Stammvereins ergänzend genannt werden.

§7

Es ist eine einheitliche Wettkampfbekleidung zu tragen. Die LG-(Trikot-)Farbe ist blau.

§8

Die LG Südsauerland wird von einem Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammen-

setzt (geschäftsführender Vorstand):

1. (Geschäftsführende/r) Vorsitzende/r,
2. (Geschäftsführender) Vorsitzende/r,
Sportwart/in,
Kassenwart/in,
Schriftführer/in,
Pressewart/in.

Der Vorstand soll durch einen repräsentativen Vorsitzenden ergänzt werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder für besondere Aufgaben zu kooptieren und Ausschüsse zu bilden. Die Vorsitzenden und der Sportwart vertreten die LG in der Öffentlichkeit, bilden Mannschaftsleitungen und sind berechtigt, gemeinsam mit den Trainern die Mannschaftsaufstellungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Gesamtorganisation der LG und die Trainingsarbeit zu überwachen.

§9

Der Vorstand soll einmal im Halbjahr tagen und wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes für notwendig erachtet. Es sind (Ergebnis-)Protokolle anzufertigen.

§10

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt, ebenso zwei Kassenprüfer. In geraden Jahren werden der 1. Geschäftsführende Vorsitzende, der Schriftführer und Pressewart, in ungeraden Jahren der repräsentative Vorsitzende, der 2. Geschäftsführende Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart gewählt.

An der Vollversammlung können alle in der LG Aktiven ab 14 Jahre (M/W14), die im Besitz eines Startpasses sind, sowie jeweils zwei Vertreter der geschäftsführenden Vorstände der einzelnen Stammvereine stimmberechtigt teilnehmen. Die Hauptversammlung findet jährlich statt, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Anträge sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand der LG einzureichen. Zur Hauptversammlung wird schriftlich durch die Presse eingeladen.

§11

Die jährliche finanzielle Grundausstattung der LG wird von den Stammvereinen mit einem Pauschalbetrag (v.a. Startgelder-Vorschuss) getragen. Dieser dient ebenfalls zur Abdeckung gewisser laufender Kosten (z.B. Flutlicht). Die LG kann sich eine Finanzordnung geben, die weitere Regelungen enthält.

Von der LG werden grundsätzlich alle Start- und Fahrtgelder im Schüler- und Jugendbereich erstattet. Über Ausnahmeregelungen sowie den Erwachsenen- bzw. Seniorenbereich entscheidet der Vorstand. Der Vorstand der LG erstellt hierfür jährlich ein Budget und stimmt dieses mit den Vorständen der Stammvereine ab. Die Startgelder werden für die jeweiligen Starter mit den Stammvereinen abgerechnet.

§12

Alle bestehenden leichtathletischen Veranstaltungen der Stammvereine bleiben in der Verantwortung der Stammvereine. Deren Einnahmen fließen den Stammvereinen zu. Veranstalter ist jedoch die LG und Ausrichter ist jeweils der Stammverein. Abweichende Vereinbarungen können in einer Finanz- oder Veranstaltungsordnung getroffen werden.

§13

Bei vollständiger Auflösung der LG werden eventuell noch vorhandene Mittel anteilmäßig, den Einlagen und Beteiligungen entsprechend, auf die Einzelvereine verteilt.

§14

Alle LG-angehörigen Vereine garantieren die Nichteinmischung in interne Angelegenheiten der anderen Stammvereine. Die Vereine verpflichten sich weiterhin, keine Abwerbung untereinander zu betreiben. Bei Neuanmeldungen soll der Beitritt in den Verein erfolgen, zu dem der/die Aktive einen räumlichen oder einen anderen Bezug hat.

§15

Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Stammvereine. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. November 2013 und dann stets für ein Kalenderjahr und ist bis auf Widerruf gültig.

Ergänzung zu §5 dieser Vereinbarung:

Die für alle Leichtathletik-Gemeinschaften geltenden zwingenden Vorschriften des DLV und seiner untergeordneten Verbandsorganisationen werden anerkannt. Ausgenommen davon ist §2.1.6 DLO* mit dem die Kinder U12 und jünger von der Möglichkeit der gemeinsamen Leichtathletik in der LG ausgeschlossen werden. Der Anhang 5 der DLO* bzw. die neue Kinderleichtathletik wird nur als Ergänzung nicht als Alternative zum bestehenden Wettkampfprogramm anerkannt. [* i.d. Fassung v. 25.02.2011].

Die LG Südsauerland u. ihre Stammvereine sind überzeugt, dass diese Bestimmungen der perspektivischen Ausbildung und wachsenden leistungssportlichen Ausrichtung der Aktiven nicht förderlich sind. Ferner würden diese Bestimmungen ein organisatorisches und ideelles Hindernis in unserer Gemeinschaft darstellen.

Ort, Datum: Lennestadt/Kirchh., 26.11.2004 / 24.11.2011 / 26.11.2014

Für die Vereine:

TV Grevenbrück 1907 e.V.:

TV Heggen 1954 e.V.:

TV Kirchhundem 1920 e.V.:

TSG Lennestadt e.V.:

LC Lennestadt/Bilstein e.V.:

TuS Silberg-Varste 1909 e.V.:

Für die Leichtathletikgemeinschaft:

Genehmigungsvermerk des Landesverbandes:
